

Vorlage Nr. 101.17.1603

23. Februar 2015  
1 von 2

## Neuabschluss des Wegenutzungsvertrages für die Wasserversorgung in der Stadt Kassel

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Magistrat wird ermächtigt, den mit der Städtischen Werke Netz+Service GmbH (NSG) als bisherigen Konzessionär verhandelten Wegenutzungsvertrag für die Wasserversorgung in der Stadt Kassel nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs mit der NSG abzuschließen.
2. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.“

### Begründung:

1. Die Stadt Kassel hat sich auf der Grundlage der Stellungnahme der Anwaltssozietät GÖRG, Frankfurt/M., dazu entschlossen, den am 31.12.2014 ausgelaufenen, ursprünglich einheitlichen Konzessionsvertrag „Strom/Gas/Wasser“ im Wasserbereich nunmehr als separaten Wegenutzungsvertrag für die Wasserversorgung in der Stadt Kassel in Einklang mit wettbewerbsrechtlichen Vorgaben ausnahmsweise ohne die Durchführung eines wettbewerblichen Auswahlverfahrens nach Maßgabe der Grundsätze der Dienstleistungskonzessionsvergabe direkt mit dem bisherigen Konzessionär, der NSG, neu abzuschließen.

Der Wegenutzungsvertrag für die Wasserversorgung in der Stadt Kassel ist dabei zwischen der Stadt Kassel und der NSG in mehreren Verhandlungsrunden in intensiver Abstimmung mit den jeweils zuständigen städtischen Fachämtern und dem Eigenbetrieb KASSELWASSER bis zur Abschlussreife verhandelt worden.

2. Gegenstand des Wegenutzungsvertrages für die Wasserversorgung in der Stadt Kassel ist die Nutzung öffentlicher Verkehrswege im Stadtgebiet für den Bau und den Betrieb von Leitungen und sonstigen Anlagen zur öffentlichen Versorgung von Letztverbrauchern mit Trinkwasser sowie für Durchgangsleitungen (Wasserverteilungsanlagen). Der Vertrag soll am 01.01.2015 beginnen. 2 von 2

Der Wegenutzungsvertrag für die Wasserversorgung in der Stadt Kassel steht im Zusammenhang mit dem zwischen der Stadt Kassel und der NSG abgeschlossenen Pacht- und Dienstleistungsvertrag vom 30.03.2012. Auf dieser vertraglichen Grundlage wird die Aufgabe der Wasserversorgung durch die Stadt Kassel seit dem 01.04.2012 in Gestalt des Eigenbetriebs KASSELWASSER wahrgenommen.

3. Der endverhandelte Wegenutzungsvertrag für die Wasserversorgung in der Stadt Kassel ist als Anlage beigefügt.
4. Dieser Wegenutzungsvertrag weist für die Stadt Kassel erhebliche Vorteile gegenüber dem Vorgänger-Vertragswerk auf. So besteht nunmehr nach § 9 eine ausdifferenzierte und auf die Bedürfnisse der Stadt Kassel zugeschnittene Regelung zur Folgepflicht und den Folgekosten. Im Übrigen enthält der Vertrag erstmals Kündigungsrechte der Stadt Kassel. Diese kann nunmehr sowohl ordentlich als auch außerordentlich kündigen. Danach besteht etwa ein außerordentliches Lösungsrecht aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 dann, wenn der Konzessionär wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt. Im Übrigen besteht nach Maßgabe des § 10 Abs. 5 ein Sonderkündigungsrecht der Stadt Kassel im Falle einer Veränderung der gesellschaftsrechtlichen Struktur bei der NSG.

Der vorliegende Wegenutzungsvertrag ist damit wesentlich besser auf die Bedürfnisse der Stadt Kassel abgestimmt als der gegenwärtige Vertrag mit der NSG.

Das gesamte Verfahren wurde durch die Anwaltssozietät GÖRG, Frankfurt/M. rechtlich begleitet.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 23. Februar 2015 zugestimmt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister